

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Pflegewissenschaft, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule für Gesundheit - University of Applied Sciences
Standort:	Bochum
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Erstbehandlung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat in nur einem Punkt zu einer abweichenden Entscheidung gekommen war.

Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgesehen: Die Hochschule muss in der Außendarstellung transparent darstellen, dass das Zertifikat „Praxisanleitung“ gemäß § 4 Abs. 3 PflAPrV an weitere Konditionen gebunden ist, die über die im Rahmen des Studiums integrierten 300 Präsenzstunden hinaus gehen. (§ 11 StudakVO)

Begründung der Auflage im Rahmen der Erstbehandlung: In ihrer Außendarstellung wirbt die Hochschule unter „Besonderheiten des Studiums“ u.a. damit, dass im Laufe des Studiums eine

Weiterbildung zur Praxisanleitung erfolgt und das Zertifikat „Praxisanleitung“ erworben werden kann (vgl. Homepage, <https://www.hs-gesundheit.de/studium/unser-studienangebot/pflegewissenschaft-uebersicht> [zuletzt besucht 14.07.2023]; vgl. Studiengangsflyer). Als Anforderungen hierzu führt die Hochschule 300 Präsenzstunden, integriert in verschiedene Module des Studiums, auf. Da es sich bei dem Zertifikatserwerb um ein berufliches Qualifikationsziele („Berufszielversprechen“) im Sinne von § 11 StudakVO handelt, muss die Hochschule im Sinne der Transparenz darauf hinweisen, dass gemäß § 4 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) über das einmalige Absolvieren der Präsenzstunden hinaus kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich notwendig sind.

Stellungnahmeverfahren:

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule weist nach, dass in der öffentlichen Kommunikation auf der Internetseite der Hochschule explizit darauf hingewiesen, dass für das Zertifikat "Praxisanleitung" gemäß § 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) über die einmalige Absolvierung der Präsenzstunden hinaus eine kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden pro Jahr erforderlich ist. Die Auflage wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit zwei Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die von den Gutachterinnen und Gutachtern als grundsätzlich adäquat geschlossenen beurteilten Regelkreise bei Evaluationsverfahren auch in der Praxis umgesetzt und die Studierenden über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen informiert werden.
2. Auch wenn im Akkreditierungsbericht als „mögliche Einsatzbereiche für Absolvent:innen“ u.a. „Bildungseinrichtungen (Pflegeschulen, Weiterbildungszentren)“ genannt werden (S. 14), hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung festgestellt, dass die Hochschule selbst in der Außendarstellung sowie insbesondere im Diploma Supplement (korrekterweise) „Pflegeschulen“ als mögliche Einsatzbereiche nicht aufführt. Wäre dies der Fall gewesen, hätte hier vor dem Hintergrund der Mindestanforderungen an Tätigkeiten in diesem Bereich entsprechend § 9 PflBG ein nicht einzuhaltendes Berufszielversprechen beauftragt werden müssen.

